



Master in Politik öffentlicher Institutionen und innovativer Governance

2025/26

Bewerbung und Zulassung

Alles, was Sie über die Bewerbung und die Zulassung zu diesem Studiengang wissen müssen, finden Sie unter den folgenden Menüpunkten.

Fristen und wichtige Termine

1. Session

Bewerbung: 03.03. - 06.05.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen (online): 17.03.2025 (Anmeldung: 03. - 09.03.2025) und 16. - 17. - 22. und 23.04.2025 (Anmeldung: 24.03. - 08.04.2025)

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 27.05.2025

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 05.06.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: ab 11.07. - 14.10.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

2. Session (nur für EU-Bürger:innen)

Bewerbung: 28.05. - 17.07.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen (online): 23. - 27.06.2025 (Anmeldung: 28.05. - 15.06.2025)

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 06.08.2025

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 19.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: ab Veröffentlichung der Rangordnungen bis 14.10.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Zusätzliche Bewerbungssession (nur für EU-Bürger:innen)

Die Fakultät kann für einzelne Studiengänge weitere Sessionen im August und im September anbieten, falls noch Studienplätze frei sind. Weitere Informationen über zusätzliche Bewerbungssessionen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Vorbereitungskurse und Einführungen

Intensivsprachkurse: 01. - 19.09.2025 (Montag bis Freitag, 6 h täglich)

Vorbereitungskurs (Fakultativ): 22.09. - 03.10.2025

Erstsemestertage: 29. - 30.09.2025

1. Semester

Lehrbetrieb: 29.09. - 23.12.2025

Außerordentliche Prüfungssession: 11. - 23.12.2025

Ferien: 24.12.2025 - 06.01.2026

Lehrbetrieb: 07.01. - 24.01.2026
Prüfungssession: 26.01. - 21.02.2026

2. Semester

Lehrbetrieb: 02.03. - 02.04.2026
Ferien: 03. - 06.04.2026
Lehrbetrieb: 07.04. - 13.06.2026
Außerordentliche Prüfungssession 14. - 23.05.2026
Prüfungssession: 15.06. - 11.07.2026

Herbstsession

Prüfungen: 24.08. - 26.09.2026

Studienplätze

EU-Bürger:innen und Gleichgestellte

1. Session: 40
2. Session: 5

Nicht-EU-Bürger:innen (im Ausland ansässig)

1. Session: 10

Zugangstitel

Für den Zugang zum Master ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

1. Bachelor bzw. Master (*) in einer der folgenden italienischen Klassen oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener Studientitel:

- D. 270/04: Bachelor in den Klassen
 - L-14 Wissenschaften der Rechtsdienstleistungen
 - L-16 Verwaltungs- und Organisationswissenschaften
 - L-18 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
 - L-20 Kommunikationswissenschaften
 - L-33 Wirtschaftswissenschaften
 - L-36 Politikwissenschaften und Wissenschaften der internationalen Beziehungen
 - L-37 Wissenschaften für die Kooperation, die Entwicklung und den Frieden
 - L-40 Soziologie
- D. 509/99: Bachelor in den Klassen
 - Nr. 02 Wissenschaften der Rechtsdienstleistungen
 - Nr. 14 Kommunikationswissenschaften
 - Nr. 15 Politikwissenschaften und Wissenschaften der internationalen Beziehungen
 - Nr. 17 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
 - Nr. 19 Verwaltungswissenschaften
 - Nr. 28 Wirtschaftswissenschaften
 - Nr. 31 Allgemeine Rechtswissenschaften
 - Nr. 35 Sozialwissenschaften für die Kooperation, die Entwicklung und den Frieden
 - Nr. 36 Sozialwissenschaften
- Studienabschluss bzw. Universitätsdiplom an den Fakultäten für Rechtswissenschaften,

Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften und Soziologie in Italien nach der vor dem M.D. 509/99 geltenden Studienordnung.

(*) Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Universitätsabschluss müssen auf jeden Fall im Besitz eines Oberschulabschlusses sein.

oder:

2. Bachelor in einer anderen Klasse oder Universitätsdiplom oder gleichwertiger, im Ausland erlangter Studientitel. **Mindestens 6 Kreditpunkte** müssen im Fachbereich Rechtswissenschaften und/oder im Fachbereich Ökonomie/Betriebswirtschaft erlangt worden sein.

Anerkannt werden Kreditpunkte aus den folgenden wissenschaftlich-disziplinären Bereichen:

Rechtswissenschaften

IUS/01 - Privatrecht
IUS/02 - Vergleichendes Privatrecht
IUS/03 - Agrarrecht
IUS/04 - Handels- und Gesellschaftsrecht
IUS/05 - Wirtschaftsrecht
IUS/06 - Seerecht
IUS/07 - Arbeitsrecht
IUS/08 - Verfassungsrecht
IUS/09 - Öffentliches Recht
IUS/10 - Verwaltungsrecht
IUS/11 - Kirchenrecht
IUS/12 - Steuerrecht
IUS/13 - Internationales Recht
IUS/14 - Recht der Europäischen Union
IUS/15 - Zivilprozessrecht
IUS/16 - Strafprozessrecht
IUS/17 - Strafrecht
IUS/18 - Römisches Recht
IUS/19 - Mittelalterliche und moderne Rechtsgeschichte
IUS/20 - Rechtsphilosophie
IUS/21 - Vergleichendes öffentliches Recht

Ökonomische und statistische Wissenschaften

SECS-P/01 - Volkswirtschaftslehre
SECS-P/02 - Wirtschaftspolitik
SECS-P/03 - Finanzwissenschaften
SECS-P/04 - Geschichte der Wirtschaftstheorie
SECS-P/05 - Ökonometrie
SECS-P/06 - Angewandte Ökonomie
SECS-P/07 - Rechnungswesen
SECS-P/08 - Unternehmensführung
SECS-P/09 - Betriebliche Finanzwirtschaft
SECS-P/10 - Organisation und Führung
SECS-P/11 - Ökonomie und Management der Finanzintermediäre

SECS-P/12 - Wirtschaftsgeschichte
SECS-P/13 - Materialwissenschaft
SECS-S/01 - Statistik
SECS-S/02 - Statistik für die experimentelle und technologische Forschung
SECS-S/03 - Ökonomische Statistik
SECS-S/04 - Demografie
SECS-S/05 - Sozialwissenschaftliche Statistik
SECS-S/06 - Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler
ING-IND/35 - Management Science

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung den erforderlichen Studientitel noch nicht erlangt haben,

können Sie sich bewerben, wenn Sie mindestens 140 Kreditpunkte (ECTS) erworben haben. In diesem Fall werden Sie mit Vorbehalt zugelassen und können den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen.

Wenn Sie den Studientitel nach der Immatrikulationsfrist erlangen,

dürfen Sie sich nicht immatrikulieren und verlieren den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. In diesem Fall sollten Sie keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzsicherung vornehmen. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, können Sie einen Antrag auf Nachimmatrikulation stellen und sich bis spätestens 12. Dezember 2025 immatrikulieren.

Um zugelassen zu werden, müssen Sie die im Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“ beschriebenen Sprachkompetenzen nachweisen.

Laut nationaler Regelung ist eine gleichzeitige Einschreibung in maximal 2 Studiengänge möglich (die zwei Studiengänge dürfen allerdings nicht derselben Klasse angehören, z.B. LM-63/LM-63 und mindestens 2/3 der Lehrinhalte müssen sich dabei unterscheiden).

Erforderliche Sprachkompetenzen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch. Daher müssen folgende Mindestvoraussetzungen, bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren, erfüllt werden:

Eingangsniveau (um zugelassen zu werden)

1. Sprache: C1
2. Sprache: B2
3. Sprache: kein Niveau erforderlich

Das Erreichen des Sprachniveaus B1 ist Voraussetzung für das Ablegen der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen in der betreffenden Sprache.

Abgangsniveau (um das Studium abschließen zu können)

1. Sprache: C1
2. Sprache: C1
3. Sprache: B1

Es zählen die Niveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Als erste Sprache gilt jene, in welcher Sie über das höchste Niveau verfügen (C1). Mit der

ritten Sprache ist jene gemeint, in der Sie sich am schwächsten fühlen (oder absoluter Anfänger sind).

Sie weisen Ihre Sprachkompetenzen im Bewerbungsportal (unter „Sprachzertifikate hochladen“ und/oder „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“) nach, nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben.

Der Nachweis ist für die Erst- und Zweitsprache obligatorisch, für die Drittsprache wird er empfohlen (ab B1).

- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **italienischen** öffentlichen Verwaltungen erlassen, laden Sie im Portal eine Eigenerklärung hoch.
- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **ausländischen** Behörden ausgestellt, laden Sie im Portal die Zertifikate und Abschlusszeugnisse hoch.

Als Nachweis zählen:

1. **Hauptunterrichtssprache der Oberschule** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1 (Ladinische Oberschulen: der Abschluss gilt als B2 in Deutsch und Italienisch). **Bei ausländischen Schulabschlüssen:** Wenn die Hauptunterrichtssprache nicht eindeutig aus dem Abschlusszeugnis hervorgeht, laden Sie bitte auch ein von der Schule ausgestelltes Dokument hoch, in dem die Unterrichtssprache bescheinigt wird.
2. **Bachelor- oder Masterabschluss** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1. Absolventinnen und Absolventen der unibz müssen entweder die erlangten Sprachzertifikate hochladen oder erklären, die Sprachprüfungen am Sprachenzentrum **Bei ausländischen Studienabschlüssen:** Wenn die Hauptunterrichtssprache nicht eindeutig aus dem Abschlusszeugnis hervorgeht, laden Sie bitte auch ein von der Universität ausgestelltes Dokument hoch, in dem die Unterrichtssprache während des Studiums bescheinigt wird
3. **Anerkanntes Sprachzertifikat** (siehe Liste der anerkannten Zertifikate des Sprachenzentrums) Falls das Hochladen nicht funktioniert, können Sie die Sprachzertifikate bis zur Bewerbungsfrist (siehe Terminübersicht) auch per Mail als PDF-Dokument an das Sprachenzentrum senden oder persönlich dort abgeben.
4. **Sprachprüfungen am Sprachenzentrum** der unibz. Die Anmeldung zur Sprachprüfung erfolgt im Bewerbungsportal (unter „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“), nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben. Die Zeiträume für die Anmeldung finden Sie in der Terminübersicht. Wenn Sie Ihre Bewerbung an Tagen starten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen, müssen Sie während der für die Anmeldung möglichen Zeiträume zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden. Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie hier.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur zu **Sprachprüfungen der Niveaustufe C1 und B2** und nur für ein Sprachniveau pro Sprache anmelden können (z. B: Sie können sich in derselben Prüfungssession für eine C1-Italienischprüfung und eine B2-Englischprüfung anmelden, aber nicht für eine C1- und eine B2-Italienischprüfung).

Weitere Informationen zum Thema „dreisprachig studieren“ finden Sie auch auf der folgenden Seite.

Ausländische/Bi- oder multilinguale Schulen

Wenn im Abiturzeugnis in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) das Niveau B1, B2 oder C1 angeführt wird und alle vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche und mündliche Produktion) abgedeckt sind, kann ggf. der Nachweis einer zweiten oder dritten Sprache anerkannt werden.

Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate hochladen“ bei der entsprechenden Sprache hoch. Die Entscheidung über dessen Anerkennung obliegt dem Sprachenzentrum.

Dritte Sprache/Intensivsprachkurse im September

Falls Sie ein Sprachzertifikat in der 3. Sprache erlangt haben, laden Sie es bitte innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hoch. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich via E-Mail informiert. Anhand des Testergebnisses geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B1 erreichen.

Wenn Sie in der dritten Sprache absoluter Anfänger sind oder Ihr Niveau unterhalb von B1 liegt, besuchen Sie während des Vorsemesters im September einen dreiwöchigen Intensivsprachkurs, um mit dem Lernweg zu beginnen.

Die Termine der Intensivsprachkurse finden Sie in der Terminübersicht. Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres werden sie nicht mehr angeboten, daher ist es für Anfänger ohne Vorkenntnisse absolut notwendig, den Lernweg im September zu beginnen.

Während des Semesters finden Kurse (4 Stunden/Woche) und in der vorlesungsfreien Zeit finden Intensivkurse (8 Stunden/Woche) statt.

Die Sprachkurse des Sprachenzentrums sind kostenlos und helfen Ihnen, bis Ende des ersten Studienjahres das Niveau B1 zu erreichen.

Online-Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online im Bewerbungsportal. Die Termine finden Sie in der Terminübersicht.

- Erstellen Sie einen Account und laden Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite) hoch; Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge;
- Erstellen Sie Ihre Bewerbung und laden Sie die Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ angeführt sind, hoch;
- Wenn Sie einen ausländischen Studententitel besitzen, laden Sie das Abschlussdiplom der Universität hoch: falls noch nicht erlangt, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen;
- Vervollständigen Sie die Online-Bewerbung und klicken Sie auf „senden“ innerhalb der Frist. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich sanktioniert und haben den Ausschluss

aus der Rangliste zur Folge!

EU-Bürger:innen und Gleichgestellte

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger:innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: "**permesso di soggiorno**" (Aufenthaltsgenehmigung) aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind **nicht** Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. **Achtung:** Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung im Bewerbungsportal hochladen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-Bürger*in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem Herkunftsland vornehmen.

Nicht-EU-Bürger:innen (nicht in Italien ansässig)

Es steht eine einzige Bewerbungssession zur Verfügung. Bewerbungsgebühr: 50 €.

Wenn Sie in der Rangliste zugelassen werden, müssen Sie zuerst ihren Studienplatz bestätigen, indem Sie die 1. Rate der Studiengebühren einzahlen, und danach den Antrag auf ein Visum auf dem University-Portal starten. Das Verfahren über University ist verpflichtend, sonst können Sie sich nicht immatrikulieren. Sie dürfen sich bei der Anmeldung über University nur für einen Studiengang bewerben.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren sieht folgende Bewertungskriterien vor:

1. Notendurchschnitt (max. 70 Punkte)

- Abgeschlossenes Studium: Endnote (angegeben in 30stel)
- Nicht abgeschlossenes Studium: Notendurchschnitt der abgelegten Prüfungen (angegeben in 30stel)

Bei Studienabschluss mit Höchstpunktezahl und Auszeichnung „cum laude“ erhalten Sie zusätzliche 2 Punkte.

2. Weitere Sprachkompetenzen

Sie erhalten 10 Punkte, wenn Sie in der dritten Sprache Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nachweisen.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“.

3. Fachspezifische Vorkenntnisse

Sie erhalten weitere bis zu maximal 20 Punkte, falls Sie eines der folgenden Bachelorstudien abgeschlossen haben oder im Begriff sind abzuschließen, oder einen anderen gleichwertigen im Ausland erworbenen und anerkannten Studientitel besitzen:

M.D. 270/04: Bachelor in den Klassen

- L-14 Wissenschaften der Rechtsdienstleistungen
- L-16 Verwaltungs- und Organisationswissenschaften
- L-18 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
- L-33 Wirtschaftswissenschaften

M.D. 509/99: Bachelor in den Klassen

- Nr. 2 Wissenschaft der Rechtsdienstleistungen
- Nr. 17 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
- Nr. 19 Verwaltungswissenschaften
- Nr. 28 Wirtschaftswissenschaften
- Nr. 31 Allgemeine Rechtswissenschaften

M.D. 270/04: Master in den Klassen

- LM-56 Wirtschaftswissenschaften
- LM-77 Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre
- LMG/01 Rechtswissenschaften

M.D. 509/99: Master in den Klassen

- 64/S Wirtschaftswissenschaften
- 84/S Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre
- 22/S Rechtswissenschaften

Oder wenn Sie einen Studienabschluss bzw. ein Universitätsdiplom nach alter Studienordnung (vor M.D. 509/1999) erlangt haben, sofern als gleichwertig mit einer der oben aufgelisteten Bachelorklassen befunden.

Alternativ erhalten Sie bis zu maximal 10 Punkte, falls Sie mit Erfolg eine oder mehrere Lehrveranstaltungen in Fachgebieten/wissenschaftlich-disziplinären Bereichen besucht haben, die kohärent sind mit dem Lehrangebot in den Fächern dieses Masters (auch an anderen Universitäten) besucht haben. Die 6 für die Zulassung zum Master notwendigen Kreditpunkte werden nicht berücksichtigt.

Bei Punktegleichheit haben Personen Vorrang, welche die höchste Punktzahl für das erste Kriterium haben. Bei weiterer Punktegleichheit haben Jüngere Vorrang.

Lehrveranstaltungen, die vom Studienplan des Masters in Politik öffentlicher Institutionen und innovativer Governance vorgesehen sind, werden für die Erreichung der für die Zulassung zum Master notwendigen 6 Kreditpunkte nicht berücksichtigt.

Lehrveranstaltungen, die für die Erreichung der 6 KP anerkannt werden, können nicht für eine eventuelle Verkürzung der Studienlaufbahn verwendet werden.

Wenn Sie den Studientitel noch nicht erlangt haben und/oder die Prüfungen bestätigen, die Sie noch ablegen müssen, werden Sie mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen.

Im Bewerbungsportal hochzuladen sind:

1. Studientitel:

- **Im Falle eines italienischen Studienabschlusses:** Diploma Supplement oder Ersatzerklärung im Sinne des D.P.R. Nr. 445/2000 über den Studienabschluss mit Angabe der abgelegten Prüfungen (sofern Sie den Studientitel schon erlangt haben) oder über die abgelegten Prüfungen (sofern Sie den Studientitel noch nicht erlangt haben).
- **Im Falle eines ausländischen Studienabschlusses:** Diploma Supplement oder Bestätigung über den Studienabschluss mit Angabe der abgelegten Prüfungen (sofern Sie den Studientitel schon erlangt haben) oder Prüfungsbestätigung (sofern Sie den Studientitel noch nicht erlangt haben) – in Deutsch, Italienisch oder Englisch.

Die oben angeführten Dokumente müssen folgende Angaben enthalten: Abschlussnote, abgelegte Prüfungen mit Note und Datum, Kreditpunkte, wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche (nur für italienische Titel).

Für ausländische Titel außerdem: von der Herkunftsuniversität ausgestellte Notenskala (mit der niedrigsten positiven Bewertung der Abschlussnote und der höchstmöglichen Abschlussnote).

Die Fakultät behält sich vor, falls erforderlich die Inhaltsbeschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und/oder die Anzahl der Unterrichtsstunden zu verlangen.

2. Excel-Datei: Wenn Sie den Studientitel noch nicht erlangt haben, müssen Sie nachweisen, dass Sie im Herkunftsstudiengang mindestens 140 Kreditpunkte (ECTS) erworben haben. Die auszufüllende Excel-Datei finden Sie im Bewerbungsportal.

3. Eventuelle Sprachzertifikate (siehe Punkt 2 - Weitere Sprachkompetenzen)

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den Ausschluss zur Folge.

Rangordnungen

Die Kommission bewertet lediglich die innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hochgeladenen Unterlagen. Die Rangordnungen werden hier veröffentlicht und haben nur für das Akademische Jahr Gültigkeit, für welches sie erstellt wurden.

Bestätigung des Studienplatzes und Immatrikulation

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie Ihren Studienplatz für maximal 2 Studiengänge bestätigen, indem Sie die vorgesehene Rate zweimal bezahlen. Mit der Bestätigung des Studienplatzes verzichten Sie auf die Zulassung in den anderen Studiengängen und verlieren auch das Recht auf ein Nachrücken in denselben.

1. Sie wählen im Bewerbungsportal den Studiengang aus und bezahlen die Studiengebühren (zur Bestätigung des Studienplatzes).

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wenn Sie diese Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.

Ausschließlich für EU-Bürger*innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation. Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger*innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen erhalten.

2. Sie nehmen im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vor.

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

Zulassung mit Vorbehalt:

Wenn Sie nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind, werden Sie mit Vorbehalt zugelassen und können den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen. Wenn Sie den erforderlichen Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, dürfen Sie sich nicht immatrikulieren und verlieren den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. **Empfehlung:** Wenn Sie den Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, nehmen Sie keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzreservierung vor. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, können Sie einen Antrag auf Nachimmatrikulation stellen und sich bis spätestens 12. Dezember 2025 immatrikulieren.

Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten, müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortswechsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studierendensekretariat einreichen.

3. Falls Sie einen ausländischen Universitätsabschluss haben, laden Sie während der Immatrikulation folgende Unterlagen hoch:

- Bachelorurkunde
- Amtlich beglaubigte Übersetzung der Bachelorurkunde ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)
- das Diploma Supplement, aus dem hervorgehen muss: dass mindestens 180 Kreditpunkte erworben wurden und dass der Universitätsabschluss die Zulassung zum Master ermöglicht.

Abhängig vom ausländischen Bildungssystem, dem Ihr Universitätsabschluss angehört, laden Sie zusätzlich folgende Unterlagen hoch:

a) EU-Länder, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein:

- Statement of **Correspondence** über den Universitätsabschluss, in der Datenbank ARDI (Automatic Recognition Database – Italia) abrufbar

b) Nicht-EU-Länder, die Unterzeichner der Lissabonner Konvention sind:

- Statement of **Correspondence** über den Universitätsabschluss, in der Datenbank ARDI (Automatic Recognition Database – Italia) abrufbar
- Statement of **Verification** über den Universitätsabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)

c) Nicht-EU-Länder, die nicht Unterzeichner der Lissabonner Konvention sind:

- Statement of **Comparability** über den Universitätsabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)
- Statement of **Verification** über den Universitätsabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)

Die unibz überprüft Ihren Universitätsabschluss und behält sich vor, in Zweifelsfällen zusätzliche Unterlagen zu erlangen.

Achtung: Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger*innen müssen:

Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind und den Antrag über University vervollständigt haben, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus.

Sie können damit nach Italien einreisen, um sich an der Universität zu immatrikulieren, wenn Sie zugelassen worden sind.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort die Studienberatung kontaktieren, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studierendensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen **1200 €**.

- **1. Rate** (600 €): beinhaltet die Stempelmarke zu 16 €.
- **2. Rate** (600 €): muss bis März des folgenden Jahres.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen

werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.
- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten.

Anerkennung von Kreditpunkten

Erst nach der Immatrikulation können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studienganges an der unibz inhaltlich äquivalent sind. Der Antrag muss nach der Immatrikulation an die Fakultät gestellt werden.

Die Studienberatung steht Ihnen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen (Tel. +39 0471 012100).

Subject to change.

Latest update: 25.03.2025

Advisory Service

Universitätsplatz 1
Italien - 39100, Bozen
Tel +39 0471 012100
Fax +39 0471 012109
apply@unibz.it

Opening Hours

Dienstag: 10:00-12:00
Donnerstag: 14:00-16:00

Alternativ können Sie uns jederzeit an Arbeitstagen anrufen oder einen Online-Termin buchen